

# Bankgeheimnis

Nummer 10 | 9/2013

[www.xuccess.de](http://www.xuccess.de)

**Neue Reformvorhaben**

**01\_Editorial**

Prof. Dr. Stephan Seidenspinner

**05\_Neue Handelsbuchregeln**

Thomas Zelle

**15\_Regulatorische Entwicklungen auf dem Verbriefungsmarkt**

Christina Schröder

**30\_Emissionsstatistik für Schuldverschreibungen**

Sebastian Israel

**34\_LTPS**

Dominik Hernandez

**U3\_Impressum**



Prof. Dr. Stephan Seidenspinner  
Senior Manager

## EDITORIAL

„Pánta chorei kai oudèn ménei“ –  
Alles bewegt sich fort und nichts bleibt (Platon)

Diese auf Heraklit zurückgreifende Aussage Platons ist aktueller denn je, gerade in einem Themenfeld wie der Beaufsichtigung bzw. Regulierung von Finanzinstituten. Auf europäischer Ebene wurde das sog. „CRD IV Paket“ am 20.06.2013 durch den Rat der Europäischen Union angenommen. Als „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ sowie „Richtlinie 2013/36/EU“ erfolgte zum 27.06.2013 auch eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Die neuen Regelungen sind damit erstmalig zum 01.01.2014 anzuwenden.

---

Auch auf nationaler Ebene nehmen erforderliche Veränderungen Gestalt an: So hat der Bundesrat am 5.07.2013 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag bereits verabschiedete CRD IV-Umsetzungsgesetz keinen Einspruch mehr einzulegen.

Während somit zumindest hinsichtlich des Inkrafttretens der neuen Regelungen nun Planungssicherheit herrscht, kann nicht zuletzt die Vielzahl noch fehlender technischer Regulierungs- bzw. Durchführungsstandards seitens der EBA aber immer noch für Überraschungen sorgen.

Gleichzeitig zeigt sich immer mehr, dass auch zukünftig mit neuen römischen Nummerierungen zu rechnen ist: Die Vorstellungen hinsichtlich eines „Basel IV“ nehmen immer konkretere Gestalt an.

Bereits im Mai 2012 wurde eine Konsultation zu neuen Handelsbuchregeln eröffnet („Fundamental Review of the Trading Book“). Eine Fortführung dieser Aktivitäten ist im laufenden Jahr zu erwarten. In dieser Ausgabe des „Bankgeheimnis“ möchten wir daher einen ersten Ausblick auf die zu erwartenden neuen Handelsbuchregeln geben.

Bereits am 18.12.2012 veröffentlichte zudem der Baseler Ausschuss unter dem Titel „Revision to the Basel Securitisation Framework“ eine Konsultation für die Produktklasse „Verbriefungen“. Vor diesem Hintergrund werden in einem weiteren Artikel wesentliche Inhalte des Konsultationspapiere dargestellt und die methodischen Überlegungen skizziert.

In einem Artikel zum Thema „Asset Encumbrance“ sowie „Forbearance and Non-Performing Exposures“ greifen wir zudem zwei weitere neue Reporting-Anforderungen mit hoher Komplexität auf, welche auf eine Empfehlung des European Systemic Risk Board (ESRB) zurückgehen. Auch auf nationaler Ebene ergeben sich neue Anforderungen: So sind ab dem Monatsbericht Dezember 2013 Meldungen nach dem neuen Schema der Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen einzureichen. Daraus resultierende Anforderungen und Implikationen stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe ebenfalls vor. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass für das kommende Jahr die Bundesbank bereits weitere Neuerungen im Bereich der Bankenstatistik avisiert hat.

---

Nicht zu vergessen ist die Überarbeitung der MaRisk vom Dezember 2012, welche zahlreiche neue Herausforderungen mit sich bringt. Exemplarisch möchten wir dies an den Anforderungen an ein Liquiditätstransferpreissystem aufzeigen.

Es würde uns freuen, wenn die aktuelle Ausgabe unseres „Bankgeheimnis“ auf Ihr Interesse stößt. Für weitere Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stephan 



Thomas Zelle  
Manager

## NEUE HANDELSBUCHREGELN

### **Neue Handelsbuchregeln**

Die Einführung von Basel III, die in der EU im Wesentlichen in der CRR umgesetzt wird, ist, wie zu erwarten war, nicht der letzte Schritt in der Bankenaufsicht. Noch vor den nationalen bzw. supranationalen Umsetzungen der Basel III-Regelungen wird bei der BIZ schon über weitere Regelungen nachgedacht. Die erste Konsultationsphase zu neuen Handelsbuchregeln ("Fundamental Review of the Trading Book") fand von Mai bis September 2012 statt.

### **Ausgangslage**

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass die bisherigen Annahmen, die den Regelungen zur Eigenkapitalunterlegung für die Marktpreisregeln zugrunde liegen, nicht ausreichend sind. So wurden bereits 2009 mit „Basel 2.5“

---

die Anforderungen an das Interne Modell erhöht (z.B. Einführung der „Incremental Risk Charge“ und des „Stressed VaR“).

Neben diesen bereits adressierten Defiziten haben sich weitere Schwachstellen herausgebildet, die in dem vorgelegten Papier dargestellt werden:

- aufsichtsrechtliche Abgrenzung zwischen Handels- und Anlagebuch
- Die Möglichkeit zur Kalibrierung des Internen Modells und die weitgehend fehlende Möglichkeit des Entzugs der Zulassung eines Internen Modells durch die Aufsicht.
- methodische Unzulänglichkeiten des Internen Modells sowie des Standardansatzes
- Schwächen in der Bewertung von Finanzinstrumenten in Krisenzeiten

### **Aufsichtsrechtliche Handelsbuch-Abgrenzungen**

Die bisherigen Regelungen zur Zuordnung von Finanzinstrumenten zum Handels- oder Anlagebuch haben bei der Aufsicht den Verdacht aufkommen lassen, dass diese Zuordnung nicht immer risikoadäquat war und teilweise zu einer regulatorischen Arbitrage geführt hat. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Zuordnung von Finanzinstrumenten anhand von neuen Kriterien vorzunehmen. Dabei stehen zwei Methoden zur Diskussion.



### *Abgrenzung nach Handelsabsicht*

Diese Abgrenzung stellt eine Weiterentwicklung der bisherigen Abgrenzung nach der Handelsabsicht dar. Insbesondere werden weitere Kriterien, die extern überprüfbar sind, hinzugenommen. So sind laut diesem Vorschlag folgende Kennzahlen für die Handelsbuchpositionen zu ermitteln: die Marktliquidität, die Umschlaghäufigkeit der Positionen oder die maximal geplante und tatsächliche durchschnittliche Haltedauer im Handelsbuch. Werden diese Kriterien nicht eingehalten, müssen die Banken die entsprechenden Positionen umwidmen und dem Anlagebuch zuordnen.

### *Abgrenzung nach Bewertungsansatz*

Gemeint ist hier, dass prinzipiell alle Instrumente, die nach den Rechnungslegungsvorschriften nach „Fair Value“ bewertet werden, dem bankaufsichtsrechtlichen Handelsbuch zuzuordnen sind. Zur Vermeidung von Unschärfen soll das ausschließlich für Finanzinstrumente gelten, um bspw. Patente von dieser Regelung auszuschließen. Hinzu kommt, dass diese Regelung nur für solche Instrumente gelten würde, bei denen eine Marktwertreduzierung zu einer Reduzierung des Eigenkapitals nach Basel III führt. Eigene Emissionen und Cash Flow Hedges wären hierbei ausgeschlossen.

Diese Abgrenzung würde wahrscheinlich zu einer signifikanten Ausdehnung des Handelsbuchs führen – sowohl innerhalb eines Handelsbuchinstituts als auch in Bezug auf die Anzahl von Handelsbuchinstituten.

### *Ausblick*

Die beiden neuen vorgeschlagenen Abgrenzungsmethoden müssen weiter definiert werden, um mögliche Abgrenzungsfragen zu klären. Ein Beispiel ist die Zuordnung von internen Hedges, die nach „Fair Value“ zu bewerten sind, zu den abgesicherten Positionen des Anlagebuches. Es stellt sich in diesem Zusammenhang wieder das Problem, dass die Bank einen größeren Einfluss auf die Zuordnung von Finanzinstrumenten zum Handels- oder Anlagebuch erhält, der jedoch ursprünglich eingeschränkt werden sollte.

Darüber hinaus ist zu klären, ob die Definition von Finanzinstrumenten für diese Abgrenzung hinreichend klar ist. Es muss sichergestellt werden, dass die Definition, wann ein Finanzinstrument nach „Fair Value“-Regeln zu bewerten ist, einheitlich ist, um international ein „level playing field“ sicherzustellen.

Insgesamt soll die Abgrenzung von Handels- und Anlagebuch durch weitere Offenlegungsvorschriften ergänzt werden.

### **Weiterentwicklung der Ansätze zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung**

Der Fokus der Überarbeitung der Handelsbuchregeln liegt ansatzübergreifend auf folgenden Gebieten:

- Ersetzen des VaR-Ansatzes im Internen Modell durch einen „Expected Shortfall“-Ansatz

- stärkere Fokussierung bei der Eigenkapitalanforderung auf Perioden extremer Marktschwankungen
- Beachtung der Marktliquidität (Möglichkeit der Liquidation von Positionen bzw. der Absicherung von Marktrisiken zu aktuellen Marktpreisen)
  - Einberechnung unterschiedlicher „Liquiditätshorizonte“ („buckets“)
  - Zuordnung von Risikofaktoren zu den unterschiedlichen Liquiditätshorizonten
  - Einkalkulierung von Eigenkapitalanforderungen bei Sprüngen in der Marktliquidität bzw. dem Preis für die Liquidität, insbesondere bei historisch so nicht erkennbaren Sprüngen
- Berücksichtigung von nicht-perfekten Hedges (Angleichung der beiden Ansätze durch Reduzierung einer möglichen Überzeichnung des Portfolio-Effekts bei Internen Modellen; Einbeziehung weitergehender Hedge-Beziehungen im Standardansatz)
- stärkere Anrechnung der Eigenkapitalunterlegung nach Internen Modell und Standardansatz

## **Änderungen am Internen Modell**

### *Abgleich mit Standardverfahren*

Folgende Änderung am Internen Modell ist wesentlich: Der Zwang zur Einplanung eines Floors hinsichtlich der Eigenkapitalbelastung aus dem Internen Modell, der sich an den Standardmethoden orientiert. Das be-

---

deutet gleichzeitig, dass Institute, die ein Internes Modell nutzen, zukünftig auch den (neuen) Standardansatz rechnen müssen, um den Floor zu berechnen. Alternativ kann die Verbindung zum Standardansatz auch über einen Aufschlag oder über eine Benchmark hergestellt werden. Ultimativ wird der Aufsicht die Möglichkeit eingeräumt, das Interne Modell aufzugeben und die Anwendung der Standardmethoden auf ein Portfolio anzuordnen.

### *Zulassungsprozess*

Der Zulassungsprozess für ein Internes Modell soll dahingehend geändert werden, dass zukünftig neben den heutigen Zulassungskriterien ein Internes Modell für einzelne Handelstische möglich sein wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Modellierbarkeit der relevanten Risikofaktoren und der Güte der Ergebnisse (z.B. Backtesting, Vergleich der risikothoretischen und tatsächlichen GuV-Auswirkung) der einzelnen Handelstische.

Durch diese Vorgehensweise wird der Aufsicht darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Zulassung des Internen Modells selektiv, z.B. für einzelne Handelstische, zu widerrufen.

### *Von VaR zu Expected Shortfall*

Der VaR-Ansatz berücksichtigt das sogenannte „tail risk“ nicht. „Tail risk“ bezeichnet das Risiko eines höher als erwarteten Verlusts im Falle einer Marktverwerfung („fat tail“). Dieses Risiko soll durch den „Expected

Shortfall“-Ansatz abgefangen werden. Dabei wird neben der Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls auch die Höhe des Verlusts mit einbezogen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf starke Marktverwerfungen gelegt.

## **Änderungen am Standardansatz**

### *Partial Risk Factor-Ansatz*

Der Partial Risk Factor-Ansatz sieht eine dreistufige Vorgehensweise für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung vor:

- Zuordnung der Assets zu „buckets“ – ggf. nach einer Zerlegung
- Berechnung der Eigenkapitalanforderung mit aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikogewichten und Korrelationen
- Zusammenfassung der „buckets“ nach aufsichtsrechtlich vorgegebener Vorgehensweise zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung

Entsprechend des heutigen Standardverfahrens sind Instrumente in ihre Bestandteile zu zerlegen und einem oder mehreren „buckets“ zuzuordnen, wobei je ca. 20 „buckets“ für die Risikoklassen Zins, Aktien, Kredit, Fremdwährung und Rohwaren bestimmt sind. Dabei kann ein Finanzinstrument weiterhin mehreren „buckets“ zugeordnet werden: Ein USD-Bond würde in die Kategorien FX- (EUR/USD), Zins- (risikofreier Zins) und Kredit-„bucket“ (Emittent) fallen.

Die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung beruht dabei wesentlich auf der Berücksichtigung von aufsichtsrechtlich vorgegebenen Faktoren

---

(Risikogewichte und Korrelationen zwischen den einzelnen „buckets“). Auf diese Weise können Hedge-Beziehungen über mehrere „buckets“ hinweg bedacht werden.

### *Fuller Risk Factor-Ansatz*

Der Fuller Risk Factor-Ansatz sieht ebenfalls eine dreistufige Vorgehensweise vor:

1. Zuordnung jedes Finanzinstruments zu den relevanten Risikofaktoren
2. Ermittlung der Nettoposition für jeden Risikofaktor
3. Zusammenführung der Gesamt-Risikoposition über alle Risikofaktoren

Wie beim partial risk factor-Ansatz werden auch hier die Risikofaktoren aufsichtsrechtlich vorgegeben, ebenso wie die anzuwendenden externen Schocks (also z. B. die Größe der Marktpreisveränderungen). Diese Risikofaktoren werden dabei hierarchisch aufgebaut (z. B. könnte eine RWE-Aktie zu den Risikofaktoren Aktien bzw. zyklische Aktien, Versorger und RWE gehören).

Die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung erfordert dabei eine Anwendung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Schocks auf die Marktwerte der tatsächlich gehaltenen Positionen bzw. deren Underlyings. Das wiederum hat eine Neuberechnung der Marktwerte mittels der bankeigenen Modellierungsverfahren zur Folge.

### *Vergleich Partial Risk Factor- und Fuller Risk Faktor-Ansatz*

Die beiden Ansätze unterscheiden sich in einigen Kriterien entscheidend. Zum einen in Bezug auf die Fähigkeit der Berücksichtigung von Hedges, die im ersten Ansatz nur für einige Risikoarten (FX und Zins) „bucket“-übergreifend möglich sind, wobei die weiteren Risikoarten nur innerhalb der „buckets“ gehedged werden können. Beim zweiten Ansatz werden dagegen alle Risikoarten als übergreifend absicherbar angesehen.

Ein weiterer Unterschied besteht in den aufsichtsrechtlich vorgegebenen Berechnungsansätzen. Im ersten Ansatz wird prinzipiell das Risikogewicht mit dem Marktwert des jeweiligen Instruments multipliziert. Zum anderen betreffen diese Unterschiede die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Berechnungsansätze. Die Marktwertänderungen werden ähnlich der heutigen Szenario-Matrix-Methode mittels bankeigener Bewertungsalgorithmen berechnet.

### **Ausblick**

Bei den vorgeschlagenen Neuerungen handelt es sich zunächst um grobe Ansätze, die weiter konkretisiert werden müssen. Insgesamt kann aber davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Berechnungsalgorithmen komplexer

---

werden. Damit werden auch weitere Modellierungs- und Rechnerleistungen erforderlich.

Der Fokus der BIZ liegt auf großen, international agierenden Kreditinstituten. Demzufolge bleibt abzuwarten, ob eine europäische Implementierung der Standardverfahren weniger komplex mit Methoden durchgeführt wird, die von kleinen und mittleren Instituten angewendet werden dürfen.





Christina Schröder  
Senior Consultant

## REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN AUF DEM VERBRIEFUNGSMARKT

### **Ausgangssituation**

Versucht man aus heutiger Perspektive die Haupttreiber für den Ausbruch der Finanzkrise zu bestimmen, wird die Asset-Klasse Verbriefungen als eine der zentralen Gründe angeführt. Als Hauptursachen sind vor allem fehlende Transparenz auf der Anbieter- und Investoreenseite, undurchsichtige Verbriefungsstrukturen, die starke Vernetzung von Unternehmen innerhalb des Finanzsektors sowie der Vertrauensverlust infolge von Portfolieneubewertungen und drohenden Verlusten zu nennen, die maßgeblich zum Ausmaß der 2008 ausgelösten Finanzkrise beigetragen haben. Aufgrund des fehlenden einheitlichen Regulierungsrahmens und der fehlenden Transparenz auf dem Verbriefungsmarkt entstand ein großes Misstrauen auf der Investoreenseite, wodurch die Investitionen in

Verbriefungen stark zurück gefahren wurden. Um sich gegen die drohenden Risiken ausreichend abzusichern, stieg unterdessen die Nachfrage nach Liquidität von am Verbriefungsmarkt aktiv tätiger Banken an. Als Konsequenz entstand eine Liquiditätsklemme, da die Nachfrage nach liquiden Mitteln nicht vollumfänglich bedient werden konnte.<sup>1</sup>

### **Regulierungsaktivitäten nach der Finanzkrise**

Die Schwächen im Regelwerk des Finanzsektors, die durch die Finanzkrise offenkundig zu Tage traten, entfachten kritische politische Diskussionen und setzten eine umfassende politische Aufarbeitung über die Gründe der Finanzkrise in Gang. Als eine Antwort veröffentlichte der Baseler Ausschuss 2009 die überarbeitete Fassung der Basel-II-Regeln, die unter anderem zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen im Handelsbuch und Wiederverbriefungspositionen beinhaltete. Aus Sicht der Politik und der Aufsichtsbehörden erfolgte gerade bei Verbriefungsstrukturen aufgrund der fehlenden Produkttransparenz und den undurchsichtigen Risiken häufig keine risikogerechte Bewertung. Auf europäischer Ebene fanden die neuen Baseler Leitlinien Eingang in die europäischen Richtlinien CRD II und CRD III, die neben der Verschärfung der aufsichtsrechtlichen Risikogewichte für Verbriefungen im Handelsbuch und Wiederverbriefungen ebenfalls erhöhte Offenle-

---

<sup>1</sup> Erber, G., (2011), Verbriefungen sind tot – lang leben Verbriefungen?, in: DIW Wochenbericht, Nr. 35, S. 3-11.

gungsanforderungen sowie erhöhte Anforderungen an die Risikoanalyse für Investoren beinhalteten und jeweils mit Wirkung zum 31.12.2010 und 31.12.2011 in den europäischen Mitgliedsstaaten in Kraft traten.

Im Dezember 2010 kündigte der Baseler Ausschuss in seinem Konsultationspapier zu den neuen Basel III-Regeln eine weitere Konsultation für die Produktklasse Verbriefungen an, die am 18.12.2012 im Rahmen des Konsultationspapiers „Revision to the Basel Securitisation Framework“ veröffentlicht wurde. Ausgehend von den Ereignissen aus der Finanzkrise wurden die Lücken und Schwächen des bisherigen Verbriefungsregelwerkes analysiert und die derzeit verwendeten methodischen Ansätze für die Ermittlung der Eigenmittel von Verbriefungen grundlegend überarbeitet.

### **Die neuen Reformaktivitäten im Fokus**

Ausgangspunkt der methodischen Überlegungen ist die bisherige aufsichtsrechtliche Behandlung von Verbriefungen. Bei dem 2004 vom Baseler Ausschuss veröffentlichten Regelwerk zu Basel II steht sowohl im Standard- als auch im fortgeschrittenen Ansatz die Verwendung von externen Ratings im zentralen Fokus. Die Zulassung und Anwendung von internen Ratingverfahren wie bspw. bei den Forderungsklassen Unternehmen oder Institute war nicht vorgesehen. Lediglich im begrenzten Umfang lassen sich derzeit unter Verwendung von internen Methoden mit dem internen Einstufungsverfahren (IAA), dem aufsichtsrechtlichen

Formelansatz (SFA) oder dem gewichteten Durchschnittsrisikogewicht mittels Konzentrationsrate (KSA-Ansatz) die Eigenmittelanforderungen für nicht extern geratete Verbriefungspositionen bestimmen. Die öffentliche Kritik an der dominanten Rolle von externen Ratingagenturen in der Finanzbranche, die durch nicht risikoadäquate Bonitätseinschätzungen bei komplexen Strukturen die Entwicklung der Finanzkrise maßgeblich mit beeinflussten, veranlassten die Aufseher die bisherige Praxis grundlegend zu überdenken.

### Wesentliche Inhalte der Konsultation

In dem Konsultationspapier stellt der Baseler Ausschuss zwei neue Methodenhierarchien zur Diskussion zwischen denen Institute künftig wählen dürfen. Die folgende Abbildung zeigt grafisch die Methodenhierarchie A:

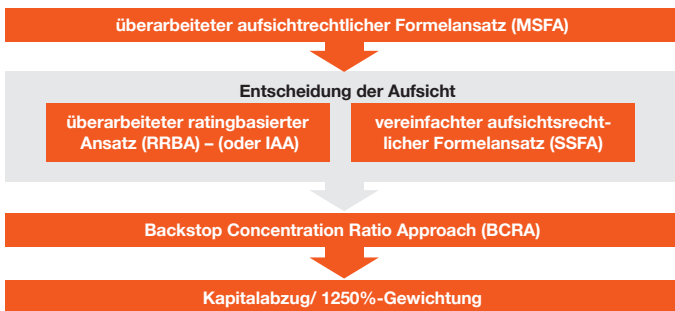


Abb. 1: Vorgeschlagene „Hierarchie A“ im Baseler Konsultationspapier

An der Spitze steht der überarbeitete aufsichtsrechtliche Formelansatz (MSFA). Der MSFA stellt eine Modifizierung des bisherigen SFA dar, setzt allerdings voraus, dass alle verbrieften Positionen dem IRB-Ansatz unterliegen. Darüber hinaus fließt neben den bisherigen Eingangsparametern für die Ermittlung des Verbriefungs-Risikogewichtes die Laufzeit der Tranche mit ein. Außerdem werden eine Reihe von bisher eingehenden Parametern neu kalibriert sowie das Mindestrisikogewicht von bisher 7% auf 20% erhöht.

Sofern die Anwendung des MSFA für Institute nicht möglich ist, soll entweder der überarbeitete ratingbasierte Ansatz (RRBA) oder der vereinfachte aufsichtsrechtliche Formelansatz (SSFA) anwendbar sein. Der RRBA führt die bisher differenziert behandelten KSA- und IRB-Positionen in einem Ansatz zusammen. Anwendungsvoraussetzung ist dabei das Vorliegen von zwei externen Ratings. Außerdem erfolgt eine Unterscheidung zwischen höchstrangigen und nicht-höchststrangigen Tranchen. Bei höchstrangigen Tranchen ist künftig noch als zusätzlicher Parameter die Laufzeit mit zu berücksichtigen, während bei nicht-höchststrangigen Tranchen noch weitere Trancheninformationen im Rahmen der Kalkulation mit einzubeziehen sind.

Der SSFA stellt eine vereinfachte Form des MSFA dar, sofern es den Instituten nicht möglich ist, bestimmte Portfolioinformationen zu erheben und den MSFA zu nutzen. Charakteristisch für diesen Ansatz ist die

---

Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen, die für das zugrunde liegende Portfolio nach den Regeln des Standardansatzes erfolgt. Außerdem wird die Laufzeit im Vergleich zum MSFA als Eingangsparameter nicht mit einbezogen. Als Besonderheit wird weiterhin zwischen ausgefallenen und nicht-ausgefallenen Kunden differenziert und in adjustierter Form im Rahmen der Gesamtkapitalanforderung berücksichtigt.

Die Entscheidung, ob der RRBA oder SSFA von Instituten angewendet werden darf, obliegt den nationalen Aufsehern. Grundsätzlich dürfen beide Ansätze auf nationaler Ebene erlaubt werden. Jedoch empfiehlt der Baseler Ausschuss die Verwendung von ausschließlich einem Ansatz, um regulatorische Arbitragemöglichkeiten zu unterbinden. Darüber hinaus ist bei Anwendung des RRBA für IRB-Institute weiterhin die Verwendung des IAA-Einstufungsverfahren für ABCP-Programme vorgesehen.

Sofern keiner der vorgestellten Ansätze durch die Institute genutzt werden kann, schlägt der Baseler Ausschuss als „letzte Möglichkeit“ vor dem „Kapitalabzug“ eine so genannte Rückfalllösung (BCRA) vor. Dabei ermitteln Institute auf Grundlage des Standard-Ansatzes das gewichtete KSA-Durchschnittsrisikogewicht in Abhängigkeit des zugrunde liegenden Verbriefungspools. Ferner wird das Risikogewicht mit dem Faktor 2 multipliziert, falls es sich um nachrangige Verbriefungstranchen handelt, um risikobehaftete Verbriefungsstrukturen hinreichend konservativ

zu bewerten. Sollte auch dieser Ansatz für Institute nicht möglich sein, werden die betreffenden Positionen wie bisher auch mit einem Risikogewicht von 1250% belegt oder vollständig von den Eigenmitteln abgezogen.

In Hierarchie B kommen ebenfalls die unter Hierarchie A dargestellten Ansätze zum Tragen, hingegen wird im Vorfeld eine Differenzierung zwischen „qualitativ hochwertigen“ Senior-Tranchen und sonstigen Tranchen vorgenommen.

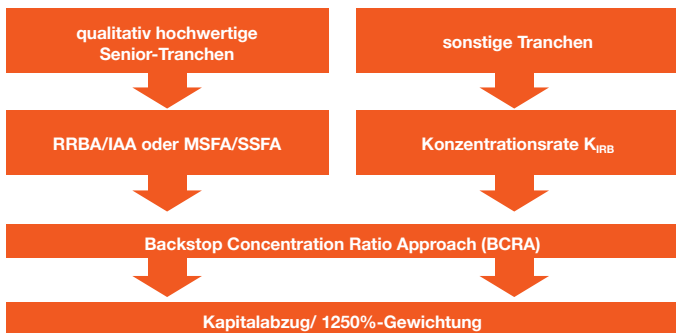


Abb. 2: Vorgeschlagene „Hierarchie B“ im Baseler Konsultationspapier

Eine „qualitativ hochwertige“ Senior-Verbriefungsposition liegt gemäß Begriffsbestimmung vom Baseler Ausschuss dann vor, wenn sich das externe Long-Term-Rating in der Range zwischen „AAA“ und „AA-“ bewegt und das Kurzfrustrating mindestens „A-1/P-1/F-1“ beträgt. Die

---

Einstufung als „qualitativ hochwertig“ erfolgt dabei auf Grundlage von extern zugänglichen Marktinformationen wie externen Ratings, Marktdaten oder sonstigen Analysen sowie der marktüblichen Einschätzung durch die Institute selbst.

Bei Vorliegen einer „qualitativ hochwertigen“ Senior-Verbriefungstranche dürfen Institute sowohl den RRBA, das IAA-Einstufungsverfahren als auch den MSFA anwenden. Sofern die Nutzung des MSFA nicht möglich ist, können Institute mit Zustimmung der Aufsicht auch auf den SSFA abstellen. Bei sonstigen Verbriefungspositionen wird als Bewertungsansatz der Konzentrationsrisikoansatz (Konzentrationsrate  $K_{IRB}$ ) vom Baseler Ausschuss vorgeschlagen, der dann Anwendung findet, sofern das zugrunde liegende Portfolio ausnahmslos den IRB-Regeln unterliegt. Ferner kann auch in Hierarchie B auf die Rückfalllösung (BCRA) abgestellt werden. Alternativ sind die betreffenden Positionen erneut in voller Höhe des Buchwertes zu unterlegen bzw. vom Eigenkapital abzuziehen.

### **Kritische Würdigung der Baseler Vorschläge**

Das vom Baseler Ausschuss vorgestellte Konsultationspapier führt zu einem Paradigmenwechsel bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungen. Liegt der Blickwinkel derzeit auf der Verwendung von externen Ratings, erfolgt im Rahmen der Vorschläge eine Verschiebung zu Gunsten von internen Verfahren durch die Institute. Ins-



gesamt werden sich die Komplexität der Berechnungsmethoden sowie die Menge der für die Kalkulation notwendigen Tranchen- und Portfolioinformationen deutlich erhöhen. Bspw. werden Parameter wie Laufzeit und Tranchendicke künftig eine wesentlich größere Rolle spielen und einen erheblichen Einfluss auf das Verbriefungs-Risikogewicht ausüben, während das Kriterium der Granularität hingegen entfällt.

Die Neu-Kalibrierung der Ansätze hat außerdem zur Folge, dass die Eigenmittelanforderungen für höherrangige Tranchen steigen werden, hingegen mezzanine oder sonstige im Rang nachgeordnete Tranchen ein niedrigeres Risikogewicht als bisher erhalten. Weiterhin zeigen erste Beispielrechnungen, die im März im Rahmen der quantitativen Auswirkungsstudie (QIS) mit ausgewählten Instituten durchgeführt wurden, dass sich die Kapitalanforderungen bezogen auf ein repräsentatives Verbriefungsportfolio in Abhängigkeit der gewählten Hierarchie um den Faktor 3 bis 5 erhöhen und Verbriefungen im Rahmen des neuen Framework damit deutlich teurer werden. Je nach Struktur des verbrieften Portfolios und Rang der verbrieften Tranche kann es für Institute aus Kosten- und Ertragssicht vorteilhafter sein, direkt auf den verbrieften Pool abzustellen als die betreffenden Portfolien zu verbrieften. Insbesondere bei eigenen Originator-Transaktionen werden Institute Vergleichsrechnungen durchführen und die zukünftige Rentabilität von aufgesetzten Strukturen überprüfen müssen.

## **Implikationen für den Verbriefungsmarkt und die Realwirtschaft**

Ob das neue Verbriefungsregelwerk in die europäische und damit auch in die nationale Gesetzgebung übernommen wird, steht bislang noch aus. Weiterhin sind die finalen Ergebnisse der QIS abzuwarten, die voraussichtlich die Baseler Vorschläge wesentlich beeinflussen werden.

Sowohl für Universal- als auch für Spezialbanken stellt die Verbriefung ein wichtiges Instrument dar, um sich langfristig am Kapitalmarkt zu refinanzieren. In diesem Zusammenhang lassen sich einige Beispiele finden, die belegen, dass gerade auf dem europäischen Kontinent dieses Instrument ökonomisch adäquat eingesetzt wurde. Bspw. macht eine von S&P Ende Juni 2012 veröffentlichte Studie deutlich, dass seit Mitte 2007 lediglich 1,02% der von S&P gerateten Verbriefungstranchen auf dem europäischen Markt ausgefallen sind.<sup>2</sup> Des Weiteren wurde in den Krisenjahren 2008/ 2009 keine transparente Unterscheidung zwischen tatsächlichen Verlusten und temporären Kursverlusten im ABS-Bereich vorgenommen und eine transparente Aufbereitung der Performance-Entwicklung des ABS-Bereiches versäumt. Die erhebliche Verteuerung der Asset-Klasse Verbriefungen führt dazu, dass Transaktionen unter Kostengesichtspunkten durch die meisten Institute nicht mehr durchgeführt

---

<sup>2</sup> Bechtold, H.; Raebel, R., (2012), Zur Entwicklung und Zukunft des Verbriefungsmarktes in Europa, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Ausgabe 18/ 2012, 912-917. S. 3-11.

werden können und ein für die gesamte Realwirtschaft bedeutendes Refinanzierungsinstrument damit künftig wegfällt.

Die Rentabilität als relevante Erfolgsgröße setzt Institute außerdem unter Druck, bestehende Originator-Transaktionen aufzulösen oder gehaltene Investor-Positionen am Markt zu verkaufen. Ersteres hat zur Folge, dass Investoren die mit der Analyse der Transaktionen verbundenen Kosten tragen, ohne die auf lange Sicht geplanten Prämienzahlungen zu erhalten. Der sprunghafte Anstieg der Kosten kann zu einem „Ausverkauf“ der Investoren-Positionen und damit zu einem Preisverfall auf dem ABS-Markt führen, da für regulierte Marktteilnehmer nachfrageseitig keine strategischen und finanziellen Anreize mehr bestehen, in Verbriefungsstrukturen zu investieren.

Ebenso steht ausschließlich die Überarbeitung der mathematischen Modelle und Parameter, die der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen zugrunde liegen, im Fokus der Baseler Konsultation. Mögliche weitere wirtschaftliche Faktoren, die den Verbriefungsmarkt beeinflussen können, werden nicht betrachtet. Bspw. lassen sich Korrelationen zwischen den Vermögensgegenständen auch künftig nicht verhindern, sofern es sich um homogene Forderungsbestände wie Auto- oder Immobilienkredite handelt, die leicht standardisierbar sind und denselben gesamtwirtschaftlichen Einflüssen unterliegen. Die verwendeten mathematischen Modelle zur Ermittlung der Eigenmittelanforde-

---

rungen beheben nicht die fundamentalen realwirtschaftlichen Einflüsse auf die Referenzportfolien, sondern ändern lediglich das Anreizsystem für Institute, Verbriefungen als zusätzliches Finanzierungsinstrument zu verwenden.

Schließlich gibt der Baseler Ausschuss keine Empfehlungen um die allgemeinen Rahmenbedingungen für den Verbriefungsmarkt zu verändern. Dazu gehört gewissermaßen die Einführung von internationalen Qualitäts- und Verbriefungsstandards, um dem entstandenen Misstrauen auf dem Markt entgegenzuwirken und die Investorensseite nachhaltig zu stärken.

Ferner gibt es keine Anknüpfungspunkte zu anderen Konsultationspapieren wie der Konsultation „Fundamental Review of the Trading Book“. Eine Vielzahl an Punkten, wie zum Beispiel die Beurteilung von Verbriefungspositionen im Handelsbuch, die innerhalb von beiden Konsultationen methodisch betrachtet werden sollte, bleibt zunächst noch offen.



Meldung	Institut	Gruppe
COREP	HGB	IFRS
Großkreditmeldung	HGB	IFRS
FINREP	–	IFRS
Leverage Ratio	HGB	IFRS
NSFR	HGB	IFRS
LCR	CF	CF
Offenlegung	–	IFRS

## Frequenz

## 1. Stichtag

## 1. Meldung

Quartal

31.03.2014

30.05.2014/ 30.06.2014

Quartal

31.03.2014

30.05.2014/ 30.06.2014

Quartal/  
Halbjährlich/  
jährlich

30.09.2014

11.11.2014

Quartal

31.03.2014

30.05.2014/ 30.06.2014

Quartal

31.03.2014

30.05.2014/ 30.06.2014

monatlich

31.03.2014

30.04.2014

jährlich

31.12.2014

-

\* Die Abgabefrist für den Offenlegungsbericht steht noch aus.



Sebastian Israel  
Consultant

## EMISSIONSSTATISTIK FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

### **Allgemeine Informationen**

Nachdem die Deutsche Bundesbank 2011 eine Vorstudie bei allen nationalen, meldepflichtigen Banken durchgeführt hat, wurde 2012 die neue Verordnung Emissionsstatistik für Schuldverschreibungen veröffentlicht. Ab dem 31.12.2013 müssen hierfür zusätzliche Anforderungen wie die einheitliche Meldepflicht von Inhaber- und Namenspapieren, der erweiterten Begriff der meldepflichtigen Wertpapiere (zum Beispiel um Genussscheine und strukturierte Produkte) und die Ausdehnung der Meldungsinhalte erfüllt werden.

### **Neue Meldungsvordrucke und deren Besonderheiten**

Die erweiterten Meldebestimmungen zur Emissionsstatistik wurden in folgenden neuen Formularen etabliert:



### *Emittentendaten für meldepflichtige MFIs*

Der Vordruck erhält allgemeine Informationen über das meldepflichtige Institut. Neben bisher bereits gemeldeten Informationen wurden Angaben über Ratings und Konzernzugehörigkeit durch die neuen Richtlinien ergänzt.

### *Wertpapierstammdaten für Inhaberschuldverschreibungen bzw. Namensschuldverschreibungen*

Hier werden detaillierte Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen Wertpapiere gefordert. Diese werden in getrennten Formularen nach Inhaber- und Namenspapieren gemeldet. Sie unterscheiden sich dabei lediglich durch ergänzende Informationen bei Inhaberschuldverschreibungen, wie z.B. der fehlende Eigenbestand bei Namenspapieren. Bei der Erstmeldung ist der komplette Bestand an Wertpapieren bei der Aufsicht einzureichen, im weiteren Verlauf nur bei einer Veränderung jeglicher Meldeposition bei einem Wertpapier. Aufgrund der Tatsache, dass hierbei neue wechselhafte Positionen wie unter anderem Zinsen bei Floater-Papieren erfragt werden, entsteht hieraus ein erhöhter Meldeaufwand pro Monat, da jede einzelne Zinsänderung gesondert auf einem eigenen Vordruck zu melden ist.

---

### *Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten für Inhaber- bzw. Namensschuldverschreibungen*

In diesem Formular sind die aktuellen Bestände und Umsätze pro Wertpapier dargestellt. Diese Meldung erfolgt analog zu den Stammdaten getrennt nach Inhaber- und Namenspapieren. Die Formulare entsprechen einer Kombination der bisherigen Sammelmeldung A und Einzelmeldung A auf Basis des einzelnen Wertpapiers. Im Gegensatz zur bisherigen Meldung muss dabei künftig die Originalwährung verwendet werden und die Umrechnung zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank wird hinfällig. Trotz dieser Erleichterung stellt die neue Anforderung einen erhöhten Arbeitsaufwand dar, da eine gesonderte Meldung jeder einzelnen Transaktion eines jeden Wertpapiers auf einem eigenen Formblatt gefordert wird. Diese Erweiterung bildet den zentralen Punkt der Änderungen zur Emissionsstatistik, da hier ein enormer Mehraufwand auf die Banken zukommt.

### *Commercial Paper inländischer Nichtbanken*

Eine komplette Neuerung ist die von Instituten abzugebende Meldung über Commercial Papers, welche als Emissionsstelle von Commercial-Paper-Programmen von Nichtbanken tätig sind. Bei dieser ist eine Unterteilung nach dem Herausgeber, nach vereinbarten Laufzeiten und die Trennung von in Euro und Fremdwährung begebenen Papieren vorzunehmen.

## **Aussicht und Risiken**

Derzeitig ist der Fokus von Banken auf die Umsetzung von Basel III Themen gerichtet und bindet Budget und Personalressourcen in den einzelnen Projekten. Durch die erweiterten Anforderungen der neuen Verordnung entsteht jedoch ein weiterer Aufwand in Hinblick auf den Umsetzungstermin 31.12.2013. Die erweiterten Anforderungen der neuen Verordnung der Emissionsstatistik stellen eine hohe Belastung für die Banken dar. Diese darf neben der derzeitig fokussierten Umsetzung der Basel III Themen, welche Budget- und Personalressourcen binden, nicht unterschätzt werden. Aus diesem Grund ist es für die Kreditinstitute von Bedeutung, frühzeitig die Verfügbarkeit aller Daten der Meldung zu prüfen. Ebenfalls ist die technische Anbindung der Felder zu untersuchen, denn durch das hohe Volumen der einzureichenden Meldungen, mit ihren umfangreicheren Informationsgehalt ist in Zukunft ein automatisierter Prozess unerlässlich. Jedoch ist trotz einer maschinellen Anbindung mit einem höheren Kontrollaufwand Seitens der Fachbereiche zu rechnen. Planen Sie also einen erhöhten Ressourceneinsatz für das Testgeschehen während der Umsetzung, zur ersten Meldungseinreichung, der parallelen Meldung bis einschließlich Mai 2014 und im linearen Prozess der künftigen Meldungen ein.



Dominik Hernandez  
Consultant

## LIQUIDITÄTSTRANSFER- PREISSYSTEM (LTPS)

Im Fahrwasser der Umsetzung internationaler Vorgaben wie der geänderten EU-Bankenrichtlinie CRR sowie verschiedener anderer Standards der European Banking Authority (EBA) bringt die MaRisk-Novelle vom Dezember 2012 zahlreiche neue Herausforderungen mit sich. Insbesondere im Bereich Liquiditätssteuerung wurden die Anforderungen an ein Liquiditätstransferpreissystem (LTPS) im Wesentlichen konkretisiert. Dies war erforderlich, da mit Eintritt der Finanzmarktkrise viele Banken Schwierigkeiten hatten, die Liquiditätsengpässe im Interbankenmarkt zu überstehen. Ein wesentlicher Grund hierfür war u.a., dass in den meisten Instituten Liquiditätsrisiken nicht wahrgenommen wurden und somit in der Krise zu erheblichen Problemen führten. Darüber hinaus sind mit Eintritt der Finanzmarktkrise auch die Liquiditätsspreads auf den Kapitalmärkten gestiegen, was zur Folge hatte, dass auch der Retailmarkt

betroffen war. Die Fundingspreads der großen Geschäftsbanken beeinflussen inzwischen die Sätze am Retailmarkt mit. Daraus resultiert, dass Institute künftig Liquiditätskosten, -nutzen sowie -risiken verursachungsgerecht bei der Steuerung und Kalkulation von Geschäftsaktivitäten berücksichtigen müssen. Mit der Endfassung der vierten MaRisk-Novelle wird die Einrichtung eines Liquiditätstransferpreissystems mehr oder weniger für alle Institute verbindlich gefordert.

### **Regulatorischer Hintergrund**

Grundlage der regulatorischen Anforderungen aus den MaRisk für die Einrichtung eines Liquiditätstransferpreissystems war das Positionspapier „Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation“ der CEBS, der jetzigen EBA, aus dem Jahre 2010. Da die Anforderungen in den MaRisk relativ abstrakt formuliert und allgemein gehalten sind, lässt sich der tatsächliche Umfang nur über das erwähnte Positionspapier der EBA erschließen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um fünf Leitlinien, die das Ziel haben, dass die Institute einen wirksamen Allokationsmechanismus entwickeln. Dadurch stärken und fördern sie die Risikokultur beim Liquiditätsmanagement.

### **Definition Liquiditätstransferpreissystem**

Ziel eines solchen Systems ist es, Liquidität bindende Vermögensgegenstände verursachungsgerecht, also möglichst auf Transaktionsebene, mit den jeweiligen Kosten für die Liquiditätsbindung zu belasten, um so

- Leitlinie 1** Der Mechanismus für die Allokation der Liquiditätskosten, -vorteile und -risiken ist ein wichtiger Teil der gesamten Rahmenbedingungen des Liquiditätsmanagements. Als solcher sollte der Mechanismus mit den Governance-Regeln, mit der Risikotoleranz und dem Entscheidungsfindungsprozess im Einklang stehen.
- Leitlinie 2** Der Mechanismus für die Allokation der Liquiditätskosten, -vorteile und -risiken sollte von einer geeigneten Governance-Struktur unterstützt werden.
- Leitlinie 3** Das Ergebnis des Allokationsmechanismus sollte aktiv und ordnungsgemäß verwendet werden und den Geschäftsprofilen des Instituts angemessen sein.
- Leitlinie 4** Der Anwendungsrahmen der internen Preise sollte so umfassend sein, dass er alle wesentlichen Teile der Aktiva und Passiva sowie der nicht bilanzwirksamen Posten hinsichtlich der Liquidität abdeckt.
- Leitlinie 5** Die internen Preise sollten durch stabile Methoden unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren, die mit dem Liquiditätsrisiko zusammenhängen, ermittelt werden.

Abb. 1: Leitlinien der EBA zum Liquiditätstransferpreissystem<sup>1</sup>

<sup>1</sup> vgl. Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation, EBA, 2010.

eine interne Steuerungsauswirkung zu entfalten. Ferner hat ein solches System auch die Kosten für vorzuhaltende Liquiditätsreserven zu verrechnen, wobei die Verrechnung auch separat erfolgen kann. Auch die Verrechnung der Kosten für die Liquiditätsreserve sollte möglichst verursachungsgerecht erfolgen.

Die Liquiditätskosten erhalten dadurch die Eigenschaft von Transferpreisen, zu denen ein Produkt innerhalb von Abteilungen/Geschäftsbereichen eines Instituts oder unter Instituten eines Konzern verkauft/verrechnet wird. Grundsätzlich geschieht die Verrechnung entweder mit Hilfe eines produktübergreifenden Transferpreises (pool funding) oder auf produktspezifischer Basis (matched funding).

Status Quo in den meisten Banken: Mittels der Marktzinsmethode wird das Zinsänderungsrisiko vom Vertriebsbereich abgespalten, indem die Cash-Flows auf Gesamtbankebene anhand der struktur-/fristenkongruenten Refinanzierung an das zentrale Treasury übertragen werden. Als Verrechnungspreise dienen die (adressausfall-) risikolosen Geld- und Kapitalmarktrenditen. Aufbauend auf diesem Steuerungsansatz soll gemäß MaRisk-Anforderung auch das Liquiditätsrisiko vom Vertriebsbereich an das zentrale Treasury weitergereicht werden. Somit muss die „risikolose“ Marktzinskurve (z.B. Swap-Kurve) um den Liquiditätsspread des Instituts erweitert werden. Die Verwendung der Liquiditätsspreads ermöglicht die Verrechnung der Liquiditätskosten und -erträge zwischen den Bereichen Vertrieb und Treasury. Daher leitet sich der Verrechnungs-

---

preis des Liquiditätsrisikos aus der Zinsstrukturkurve ab, auf deren Basis sich die Bank Liquidität beschafft und somit refinanziert. Insofern kommt der Auswahl der Bewertungskurve eine zentrale Bedeutung zu. In Anlage I des Positionspapieres nennt die EBA als Beispiele folgende Bewertungskurven, ohne dabei eine Wertung vorzunehmen<sup>2</sup>:

- risikofreie Kurve und CDS Spread
- risikofreier Satz + Fälligkeits-Liquiditätsprämie + Instituts-Liquiditätsprämie + Pufferprämie
- direkte Finanzierungskosten + Laufzeitprämie + Pufferprämie
- kurzfristige Finanzierungskosten + Laufzeit-Finanzierungskosten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten)

Auch bei der vereinfachten Umsetzung ist es wichtig, dass realistische Zugangsprämien kalkuliert werden. Somit können bspw. Genossenschaftsbanken die Marktzugangskosten aus den Refinanzierungskonditionen bei den genossenschaftlichen Zentralbanken ableiten. Demnach reicht es für die Institute nicht mehr nur mit einer Zinskurve zu kalkulieren.

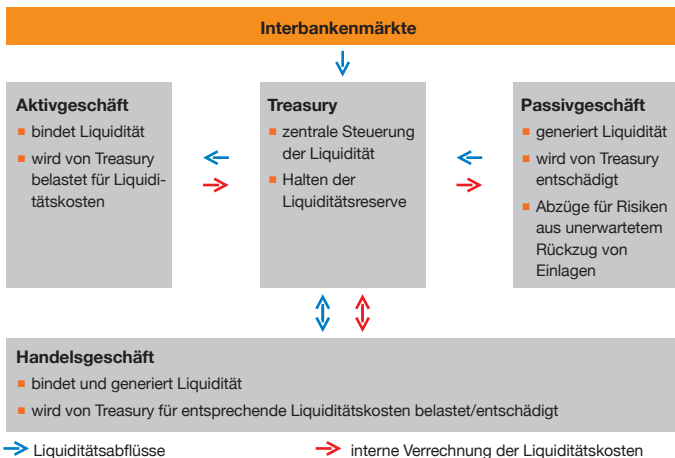
---

<sup>2</sup> vgl. Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation, EBA, 2010.



Neben den direkten Liquiditätskosten sind auch die indirekten Liquiditätskosten in ein LTPS einzubeziehen. Die indirekten Liquiditätskosten setzen sich aus mehreren Komponenten mit besonderem Fokus auf die Kosten der Liquiditätsfristentransformation und die Opportunitätskosten für die Liquiditätsreservehaltung zusammen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt vereinfacht die Funktionsweise eines LTPS. Aus der Grafik wird deutlich, welche Bereiche in ein LTPS eingebunden sind und wie interne Verrechnung von Liquiditätskosten grundsätzlich funktioniert.



Quelle: in Anlehnung an: „Liquidity transfer pricing: a guide to better practice“; Financial Stability Institute (2011).

## Proportionalitätsprinzip

Auch beim Liquiditätstransferpreissystem gilt wie generell in den MaRisk das Proportionalitätsprinzip. Das heißt, die konkrete Ausgestaltung hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie der Refinanzierungsstruktur des Instituts ab. Somit dürfen Aktiv- und Passivseite retailastiger Institute mit stabiler Refinanzierung anstatt des aufwändigen LTPS auch ein einfaches Kostenverrechnungssystem als Bewertungsansatz wählen. Dagegen müssen größere Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten ein aufwändigeres LTPS einrichten, das u.a. die Kosten der zusätzlichen Liquiditätsbeschaffung im Liquiditätsengpassfall abdeckt. Als eine weitere aufsichtsrechtliche Bedingung ist das LTPS durch eine von Markt und Handel unabhängige Stelle zu entwickeln und zu verantworten.<sup>3</sup>

Zusammenfassend soll ein LTPS für Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten folgende Kriterien bzw. Ziele erfüllen:<sup>4</sup>

- **verursachungsgerechte Verrechnung** der Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken
- Transferpreise als **Kalkulationsgrundlage** für bilanzwirksame und außerbilanzielle Geschäftsaktivitäten
- Einbeziehung und Verteilung der **Kosten für einen Liquiditätsengpass** (Kosten der Liquiditätsreservehaltung)

---

<sup>3</sup> vgl. Rundschreiben 10/2012 (BA), BaFin, 2012.

<sup>4</sup> vgl. Erläuterungen zu MaRisk, BaFin, 2012.

- Berücksichtigung der **Marktqualität** von Vermögensgegenständen und ihrer jeweiligen voraussichtlichen **Haltedauer**
- **Modellierung unsicherer Zahlungsströme** hinsichtlich Liquiditätsbindung

### Fazit/Herausforderung

Die verbindliche Einführung eines LTPS bzw. eines einfachen Verrechnungssystems für die Liquiditätskosten wird für die Institute zwei Herausforderungen mit sich bringen: Erstens benötigt das LTPS als Element der strategischen Geschäftssteuerung eine klare Strategie und definierte Rahmenbedingungen. Nur wenn das LTPS in das Managementsystem eingebunden ist und wirklich flächendeckend greift, können Fehlsteuerungen und Fehlanreize vermieden werden. Zweitens müssen Institute auf Basis von Richtlinien und Modellen Methoden zur Berechnung von Transferpreisen für das Liquiditätsrisiko entwickeln. Die damit verbundenen Änderungen der bisher verwendeten Bewertungsprinzipien müssen sorgfältig untersucht werden, da sich enorme Auswirkungen auf die Margenkalkulation sowie auf die Preiskalkulation ergeben können. Darüber hinaus ist abzuwarten, ob und in welcher Hinsicht die unter Basel III eingeführten Liquiditätskennzahlen LCR & NSFR eine erschwerende Nebenbedingung für ein LTPS darstellen.

Dem Rundschreiben vom Dezember 2012 ist jedoch zu entnehmen, dass BaFin und Deutsche Bundesbank möglichst frühzeitig Sitzungen des Fachgremiums MaRisk zu einzelnen neuen Themenbereichen der

---

MaRisk einberufen wollen, um mit den Instituten diesbezügliche Auslegungs- und Anwendungsfragen zu diskutieren. Hierzu zählt auch das LTPS. Bei den Sitzungen erhalten die Institute die Gelegenheit, sich vertieft zum Thema LTPS auszutauschen und auf diese Weise mit Hilfe der Aufsicht sinnvolle Lösungswege zur Umsetzung der Anforderungen zu erörtern.

Die neuen MaRisk sind seit dem 1. Januar 2013 gültig. Jedoch hat die Aufsicht für die Einrichtung eines Liquiditätstransferpreissystems angekündigt, dass sie von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen bis zum 31.12.2013 absieht.

**Herausgeber:**

Xuccess Reply GmbH

80335 München, Arnulfstrasse 27, T: +49 (89) 411142-200, F: +49 (89) 411142-299

20457 Hamburg, Brook 1, T: +49 (40) 890 0988-0, F: +49 (40) 890 0988-9

60528 Frankfurt am Main, Hahnstraße 68-70, T: +49 (69) 669 643-25, F: +49 (69) 669 643-27

10117 Berlin, Mauerstraße 79, T: +49 (30) 443 232-80, F: +49 (30) 443 232-99

**[www.xuccess.de](http://www.xuccess.de) | [info.xuccess@reply.de](mailto:info.xuccess@reply.de)**

**Redaktion:** Kai Kahm

**Text:** Prof. Dr. Stephan Seidenspinner, Thomas Zelle, Christina Schröder,  
Sebastian Israel, Dominik Hernandez

**Gestaltung:** designagenten Visuelle Kommunikation

**Druck:** Quensen, Hildesheim



 **Reply**  
success